

Ordnung zur Änderung  
der Habilitationsordnung  
der Fachbereiche 05, 06 und 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 13. September 2013  
(Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung  
und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 323)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 04.05.2012,  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 30.05.2012,  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 11.06.2012,  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 13.06.2012,

die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 05, 06 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. August 2013, Az.: 977 52 322-5/41 (2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Fachbereiche 05, 06 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Mai 2009 (StAnz. S. 944) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zuständig für Änderungen der Habilitationsordnung ist die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen im Einverständnis mit den Fachbereichsräten der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07. Bei Entscheidungen über die Habilitationsordnung und ihre Anwendung sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission stimmberechtigt, die von den Fachbereichen 02, 05, 06 und 07 entsandt sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:  
„Weitere fachspezifische Anforderungen an die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten Schriften können im Fachanhang geregelt werden.“
  - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die besonderen Belange behinderter Menschen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder

ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Gemeinsame Kommission gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Bei Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission kann die Schwerbehindertenvertretung der Universität beteiligt werden.“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass alle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde, gegebenenfalls eine Darstellung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5,“
  - b) Satz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. je drei Themenvorschläge für den Öffentlichen Vortrag und das Kolloquium gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 1; die Vorschläge können bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden,“
  - c) Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die Habilitationskommission ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, können die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen werden.“
  - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Themenvorschläge nach Nr. 9 müssen hinreichend verschieden sein.“
5. § 8 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Habilitationskommission berät und beschließt über das Fach der zu erteilenden Venia legendi sowie über die Themen des Öffentlichen Vortrags und des Kolloquiums gemäß § 3 Abs. 3.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Abschluss des Kolloquiums beraten der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen und beschließen über die Feststellung der Lehrbefähigung. An dieser Sitzung nehmen die Mitglieder der Habilitationskommission auch dann stimmberechtigt teil, wenn sie nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind; § 8 Abs. 1 Satz 4 (Beschränkung der Stimmberechtigung auf die Habilitierten) bleibt unberührt. Der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission können beschließen, dass der Öffentliche Vortrag und das Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung

der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach dem Kolloquium mündlich mitgeteilt.“

- b) In Absatz 5 wird Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Eine Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
  - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Hat der um die Mitglieder der Habilitationskommission erweiterte Fachbereichsrat die Lehrbefähigung festgestellt, hält die Habilitierte oder der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung.“
  - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende neuer Satz angefügt:  
„Eine Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
8. Es wird folgender Fachanhang angefügt:

#### **„Fachanhang zu § 3 Abs. 1**

#### **Fach Erziehungswissenschaft**

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

1. Mindestens drei Aufsätze in angesehenen nationalen oder internationalen Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren.
2. Mindestens weitere fünf Aufsätze in Fachzeitschriften oder Sammelbänden.
3. Bei mindestens sechs der Aufsätze sollen die Kandidatin oder der Kandidat Alleinautorin oder Alleinautor sein.
4. Die Aufsätze sollen zu einem oder zwei klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen gehören.
5. Die Schwerpunktsetzung ist in einem beigefügten Exposé (20 – 30 Seiten) darzustellen und muss die theoretische und/oder methodische Einordnung der Einzelbeiträge umfassen.
6. Die Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zu den Forschungsschwerpunkten bzw. –programmen der Kandidatinnen oder Kandidaten leisten. Publikationen, die dem Themenbereich der Dissertation zugehören, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen oder auf neuen Daten oder Quellen basieren.

Grundsätzlich können statt Aufsätzen auch Monographien oder Teile aus

Monographien eingereicht werden.

## **Fach Politikwissenschaft**

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

Im Fach Politikwissenschaft sind für eine publikationsbasierte Habilitation vorzulegen:

1. Mindestens drei Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften mit peer review zu einem Schwerpunktthema.
2. Mindestens fünf weitere Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften, bevorzugt mit peer review. Bis zu drei dieser Aufsätze können auch umfangreichere Originalbeiträge sein, die in Sammelbänden veröffentlicht wurden. Anstelle dieser Aufsätze können auch eine oder mehrere Monographien (jedoch nicht die Dissertation) vorgelegt werden.

Als Aufsätze unter Nr. 1 und 2 zählen auch solche, die zur Publikation angenommen sind. Grundsätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat bei mindestens sechs der eingereichten Publikationen Alleinautorin oder Alleinautor oder Erstautorin oder Erstautor sein, davon mindestens zwei aus Nr. 1.

Ein größerer Teil dieser Publikationen – mindestens vier Arbeiten – soll thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt (Forschungsprogramm) der Kandidatin oder des Kandidaten stammen. Dieser Forschungsschwerpunkt ist in einem beigefügten Exposé (20 bis 30 Seiten) von der Kandidatin oder dem Kandidaten darzustellen, einschließlich einer Einordnung jeder einzelnen Publikation. In die Begutachtung können außerdem noch nicht publizierte Studien einbezogen werden. Daneben soll in den vorgelegten Publikationen mindestens ein weiteres Forschungsfeld des Faches vertreten sein.

Die vorgelegten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zu den Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen der Kandidatin oder des Kandidaten leisten. Publikationen, die im engeren Sinne dem Themenbereich der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen.

## **Fach Soziologie**

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

Im Fach Soziologie sind für eine publikationsbasierte Habilitation vorzulegen:

Mindestens drei Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften mit anonymisierter Begutachtung (peer review-Verfahren). Mindestens fünf weitere Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen allgemeinen und/oder spezialisierten Fachzeitschriften, die bevorzugt einer anonymisierten Begutachtung unterliegen. Drei dieser Aufsätze können auch Originalbeiträge in Sammelbänden sein. Anstelle dieser

erforderlichen fünf Aufsätze können eine oder mehrere Monographien (jedoch nicht die Dissertation) vorgelegt werden.

Bei mindestens fünf der Aufsätze soll die Kandidatin oder der Kandidat Alleinautorin oder Alleinautor oder Erstautorin oder Erstautor sein.

Die Aufsätze sollen zu einem oder zwei klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen der Kandidatin oder des Kandidaten gehören.

Die Schwerpunktsetzung ist in einem beigefügten Exposé (20-30 Seiten) von dem Kandidaten oder der Kandidatin darzustellen und muss die inhaltliche und/oder methodische Einordnung der Einzelbeiträge umfassen.

Die vorgelegten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zu den Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen der Kandidatin oder des Kandidaten leisten. Publikationen, die im engeren Sinne dem Themenbereich der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen oder auf neuen Daten oder Quellen basieren.

### **Fach Publizistik**

Im Fach Publizistik sind für eine publikationsbasierte Habilitation vorzulegen:

1. Mindestens 2 bis 3 Aufsätze in angesehenen nationalen oder internationalen Fachzeitschriften mit anonymisierter Begutachtung (peer review) zu einem Schwerpunktthema.
2. Weitere 5 bis 7 Aufsätze in angesehenen nationalen oder internationalen Fachzeitschriften, bevorzugt mit anonymisierter Begutachtung (peer review). 1 bis 2 dieser Aufsätze können auch umfangreichere Originalbeiträge sein, die in Sammelbänden veröffentlicht wurden. Anstelle dieser Aufsätze können auch eine oder mehrere Monographien (jedoch nicht die Dissertation) vorgelegt werden.

Grundsätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat bei mindestens 6 der eingereichten Publikationen Alleinautorin oder Alleinautor oder Erstautorin oder Erstautor sein.

Ein größerer Teil dieser Publikationen – mindestens 4 Arbeiten – soll thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt (Forschungsprogramm) der Kandidatin oder des Kandidaten stammen. Dieser Forschungsschwerpunkt ist in einem beigefügten Exposé (15 bis 30 Seiten) von dem Kandidatin oder dem Kandidaten darzustellen, einschließlich einer Einordnung jeder einzelnen Publikation. In die Begutachtung können auch noch nicht publizierte Studien einbezogen werden.

Daneben sollen in den Publikationen mindestens zwei weitere Forschungsfelder des Faches vertreten sein, und zwar durch jeweils mindestens eine gewichtige Publikation.

Die vorgelegten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag leisten. Publikationen, die im engeren Sinne dem Themenbereich der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d. h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen oder auf neuen Daten und Quellen basieren.

## **Fach Psychologie**

Im Fach Psychologie ist für eine kumulative Habilitation ein Forschungsprogramm vorzulegen, über das in mehreren thematisch zusammenhängenden Publikationen berichtet wird, ferner Publikationen aus mindestens einem weiteren Forschungsfeld der Psychologie. Das Forschungsfeld oder die Forschungsfelder können das o.g. Forschungsprogramm erweitern und thematische Bezüge zu diesem aufweisen.

Mindestens erforderlich sind

1. drei Publikationen des Forschungsprogrammes, veröffentlicht in angesehenen internationalen journals mit Peer-Review Verfahren;
2. sechs weitere Publikationen in journals mit Peer-Review Verfahren aus mindestens einem weiteren Forschungsfeld des Fachgebietes.

Bei mindestens sechs aller eingereichten Publikationen soll die Bewerberin oder der Bewerber alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder Erstautorin oder Erstautor sein. Den Publikationen ist eine zusammenfassende Darstellung des Forschungsprogrammes beizufügen (ca. 15-30 Seiten), in der der Stellenwert und neue Beitrag der einzelnen Arbeiten, sowie der wissenschaftliche Ertrag des Projektes zusammenfassend dargestellt wird. Sind die verschiedenen bearbeiteten Forschungsfelder unter ein Rahmenthema integrierbar, so kann die zusammenfassende Darstellung auch diese integrierend mit einbeziehen.

## **Fach Sportwissenschaft**

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

1. Mindestens drei Aufsätze als Erstautorschaft oder als „Corresponding-Autor“ in angesehenen internationalen Fachzeitschriften mit anonymisierter Begutachtung (peer review).
2. Weitere Publikationen: Mindestens fünf Aufsätze oder mindestens eine Monographie.
3. Ein Exposé von mindestens 15 Seiten, das den wissenschaftlichen Beitrag der eingereichten Publikationen erläutert und bei mindestens vier Schriften den Zusammenhang im Rahmen eines Forschungsprogramms erläutert (s.u.).

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

1. Thematisch müssen die Publikationen Themen der Sportwissenschaft behandeln.
2. Die Publikationen müssen mindestens zwei verschiedene Forschungsfelder abdecken und zwar so, dass die zwei verschiedenen Forschungsfelder durch mindestens eine gewichtige Publikation vertreten werden.
3. Die eingereichten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zur Forschung bieten.

4. Mindestens vier Publikationen müssen zu einem Forschungsprogramm gehören, das in dem oben erwähnten Exposé dargelegt wird. Zudem soll der jeweilige wissenschaftliche Beitrag aller eingereichten Publikationen genannt werden. Bei Publikationen mit mehreren Autorinnen oder Autoren ist der Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden herauszustellen.
5. Ausgeschlossen ist die Einreichung der Dissertation oder anderer Publikationen, die Teile der Dissertation wiedergeben. Fortentwicklungen aus dem Dissertationsthema (Gleiche Fragestellung, aber neue Quellen und Daten, gleiche Quellen und Daten, aber neue Fragestellungen) können dagegen eingereicht werden.
6. Für die drei geforderten internationalen Aufsätze gilt, dass sie schon ab dem Zeitpunkt der Akzeptanz durch die Fachzeitschrift anerkannt werden können.“

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 05, 06 und 07 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der Fachbereiche 11 – Philosophie/Pädagogik, 12 – Sozialwissenschaften, 13 – Philologie I, 14 – Philologie II, 15 – Philologie III, 16 – Geschichtswissenschaften, 23 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. August 1981, (StAnz. Nr. 35, S. 733), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 598) und die Habilitationsordnung des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. Dezember 1983 (StAnz. 1984 Nr. 1, S. 14), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15. Februar 2000 (StAnz. S. 423) unbeschadet der Übergangsregelung in Absatz 2 außer Kraft.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die ihr Habilitationsverfahren nachweislich vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen oder seither ununterbrochen betrieben haben, können sich weiterhin nach den in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in der für sie gültigen Fassung prüfen lassen, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung bei der Einreichung des Habilitationsgesuches vorlegen; nach erfolgter Zulassung kann sie nicht widerrufen werden.

Mainz, den 13. September 2013

Der Dekan  
des Fachbereiches 02  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan  
des Fachbereiches 05  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan  
des Fachbereichs 06  
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

Die Dekanin  
des Fachbereichs 07  
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel